

Wann ist die Förderung ausgeschlossen?

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Zuschuss zur betrieblichen Ausbildung zu erhalten.
- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Auszubildende bzw. den Auszubildenden im Vorjahr oder früher nicht zur Ausbildung eingestellt hat, um den Zuschuss zur betrieblichen Ausbildung zu erhalten.
- die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteiles durchgeführt wird.
- ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach § 73 SGB III bewilligt worden ist.



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte **direkt an Ihren Ansprechpartner** beim gemeinsamen Arbeitgeber-Service (gAG-S) des Jobcenters Nienburg und der Agentur für Arbeit Nienburg-Verden oder an die Arbeitgeberhotline der Agentur für Arbeit unter

0800 4 5555 20

Montag - Freitag 8.00 - 18.00 Uhr
(Der Anruf ist für Sie gebührenfrei)

Zudem können Sie sich bei Fragen gern per E-Mail an uns wenden unter

**Nienburg.142-Arbeitgeber-Service@
arbeitsagentur.de**

Besuchen Sie uns auch im Internet!

Unter **www.jobcenter-nienburg.de** können Sie sich über das Jobcenter Nienburg und weitere Arbeitgeberförderungen informieren.



Jobcenter Nienburg
Verdener Straße 21
31582 Nienburg
Dezember 2025
www.jobcenter-nienburg.de



Zuschuss zur betrieblichen Ausbildung

Eine individuelle Förderleistung des Jobcenters im Landkreis Nienburg



Die wichtigsten Fragen und Antworten

Wer kann gefördert werden?

Beim Zuschuss zur betrieblichen Ausbildung handelt es sich um eine Arbeitgeberförderung, die unter bestimmten Voraussetzungen bei Abschluss von Ausbildungsverträgen mit förderungsbedürftigen Auszubildenden, gezahlt werden kann.

Der Förderzeitraum ist bis zum **31.12.2026** befristet.

Für wen kann ein Zuschuss zur betrieblichen Ausbildung gezahlt werden?

Die bzw. der Auszubildende muss

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom Jobcenter im Landkreis Nienburg beziehen,
- die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und
- entweder seit mindestens 12 Monaten arbeitslos sein **oder** das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerwiegende Vermittlungshemmnisse aufweisen.

Die bzw. der Auszubildende darf keine abgeschlossene berufliche Erstausbildung haben.



Welche jungen Erwachsenen haben schwerwiegende Vermittlungshemmnisse?

Die Entscheidung, ob schwerwiegende Vermittlungshemmnisse bei den potentiellen Auszubildenden vorliegen, fällt das Jobcenter Nienburg unter Berücksichtigung des Einzelfalles individuell. Damit von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen ausgegangen werden kann, müssen verschiedene Problemlagen im persönlichen Umfeld der bzw. des potentiellen Auszubildenden vorliegen.

Beispiele, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden, sind:

- Junge Menschen ohne Schulabschluss.
- Junge Menschen mit einem Haupt- oder Sonder schulabschluss, die im laufenden Kalenderjahr die allgemeinbildende Schule verlassen haben.
- Junge Menschen, die sich bereits im Vorjahr oder früher erfolglos um eine Ausbildung bemüht haben (unabhängig vom Schulabschluss).
- Sozial benachteiligte junge Menschen mit sozialen, persönlichen oder psychischen Schwierigkeiten.
- Lernbeeinträchtigte junge Menschen
- Verhaltensauffällige Menschen



Hinweis

Wenn die bzw. der Auszubildende länger als zwölf Monate arbeitslos ist, müssen keine schwerwiegenden Vermittlungshemmnisse vorliegen.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss zur betrieblichen Ausbildung beträgt für jedes Ausbildungsverhältnis bis zu **6.000 Euro**.

Die Förderung wird anteilig zu Beginn der Ausbildung (20%) und nach erfolgreichem Durchlaufen der Probezeit (80%) ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Antrag vor dem Ausbildungsbeginn beim Jobcenter Nienburg gestellt wurde und spätestens drei Monate nach Ausbildungsbeginn beim Jobcenter Nienburg eingegangen ist.

